



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 28 – Nr. 2 – 28. März 2002
ISSN 0342-8656

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Veröffentlichungen

Studien- und Prüfungsordnung für den Bakkalaureus Artium-
Studiengang Computerlinguistik am Seminar für Sprachwissenschaft

Studien- und Prüfungsordnung für den Master of Arts Studiengang
Computerlinguistik am Seminar für Sprachwissenschaft

Prüfungsordnung für die Geschichtswissenschaftlichen Magisterstu-
diengänge der Fakultät Philosophie und Geschichte

Studien- und Prüfungsordnung für den Bakkalaureatsstudiengang
Geschichte

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bakkalaureus Artium-Studiengang Computerlinguistik am Semi- nar für Sprachwissenschaft der Universität Tübingen

Neuphilologische Fakultät

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der B.A.-Prüfung
- § 2 Grad des B.A.
- § 3 Studienbeginn, Studienanforderungen, Regelstudienzeit, Unterrichtssprache
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Bewertung der Studienleistungen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Durchführung von Prüfungen und Prüfer
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Prüfung im B.A.-Studiengang

A. im Hauptfach:

- § 9 Zulassung
- § 10 Art und Umfang der B.A.-Prüfung
- § 11 Inhalt und Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 13 Bildung der Gesamtnote
- § 14 Zeugnis, Verleihung des B.A.-Grads

B. im Nebenfach:

- § 15 B.A.-Prüfung im Nebenfach

III. Schlussbestimmungen

- § 16 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 Inkrafttreten

IV. Anhang

¹Der Einrichtung des Studiengangs hat das Wissenschaftsministerium mit Erlass vom 22.01.2002, Az.: 33- 818.5 – 7/2 zugestimmt.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit sind in der Prüfungsordnung nicht immer die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Männer und Frauen.

Der vom Universitätsrat am 08.03.2001 befürworteten Studien- und Prüfungsordnung hat der Rektor aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und § 51 Abs. 1 des Universitätsgesetzes i.d.F. vom 01.02.2000 durch Eilentscheidung am 01. März 2002 zugestimmt.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der B.A.-Prüfung

Der Bakkalaureus Artium bildet einen ersten berufsbildenden Abschluss. Durch die B.A. - Prüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die Grundlagen der Computerlinguistik beherrscht, die Zusammenhänge der einzelnen Bereiche überblickt und ob er die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben hat, um als Experte in seinem Berufsfeld tätig sein zu können.

§ 2 Grad des B. A.

Nach bestandener B.A.-Prüfung verleiht die Neuphilologische Fakultät den akademischen Grad „Bakkalaureus Artium“ (B.A.).

§ 3 Studienbeginn, Studienanforderungen, Regelstudienzeiten, Unterrichtssprache

- (1) Die Aufnahme des Studiums ist prinzipiell nur zum Wintersemester möglich, da die Module des Grundstudiums nur im jährlichen Turnus, beginnend mit dem Wintersemester, angeboten werden können.
- (2) Die Unterrichtssprache in allen Veranstaltungen der ersten zwei Semester im viersemestri-gen Grundstudium in Haupt- und Nebenfach ist Englisch.
- (3) **B.A.-Studiengang (Hauptfach)**
 - (3.1) Die Regelstudienzeit für den B.A.-Studiengang Computerlinguistik (Hauptfach) bis zum Erreichen des B.A.-Abschlusses beträgt einschließlich der B.A.-Prüfung sechs Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 72 SWS.
 - (3.2) Die Regelstudienzeit von 6 Semestern umfasst in Modulen von jeweils zwei Semestern ein viersemestriges Grundstudium im B.A.-Fach als Hauptfach und in einem Nebenfach. Auf das Grundstudium folgt ein zweisemestriges Hauptstudium im B.A.-Fach. Zum Abschluss des 2. Semesters erfolgt eine obligatorische Studienberatung.
 - (3.3) Mit den geforderten Leistungsnachweisen des 1. Moduls wird am Ende des 2. Semesters zugleich eine Orientierungsprüfung erbracht. Diese Prüfungsleistungen können einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des 3. Semesters erfolgreich erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, kann die Frist bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Für Studierende, die wegen länger andauernder

Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um bis zu zwei Semester verlängert werden. Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr bestimmten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

- (3.4) Im B.A.-Studiengang Computerlinguistik verbindet das Hauptfach Computerlinguistik Elemente aus der anwendungsorientierten und der theoretischen Computerlinguistik. Abgesehen von der Wahl des Lehrinhalts im Fall des Vertiefungskurses Computerlinguistik im 4. Semester ist der Lehrplan für beide Orientierungen im Grundstudium identisch. Im Verlauf des Hauptstudiums besteht die Möglichkeit, bei der Wahl der beiden Hauptseminare den Schwerpunkt entweder auf die anwendungsorientierte oder die theoretische Computerlinguistik zu legen.
- (3.5) Eine studienbegleitende Zwischenprüfung am Ende des 4. Semesters erfolgt durch den Nachweis der erfolgreichen Absolvierung der im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und durch ein 30-minütiges Beratungsgespräch, in dem die bisherigen Studienleistungen und Empfehlungen für die Auswahl der Lehrveranstaltungen im Hauptstudium gemeinsam mit dem Studierenden besprochen werden.

Der Prüfungsanspruch für einzelne Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung geht verloren, wenn diese Prüfungsleistungen nicht innerhalb von zwei Semestern nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung für die erstmalige Erbringung der Prüfungsleistungen festgelegten Frist erfolgreich abgelegt worden sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

Unter den Voraussetzungen und Bedingungen des Abs. 3.3 Satz 4 bis 10 kann die Frist bis zum Erlöschen der Berechtigung, längstens bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes und im übrigen höchstens um drei Jahre verlängert werden. Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

(4) **B.A.-Studiengang (Nebenfach)**

- (4.1) Als wissenschaftliches Nebenfach kann bis auf weiteres eines von drei B.A.-Nebenfächern gewählt werden: das B.A.-Nebenfach Allgemeine Sprachwissenschaft, das B.A.-Nebenfach Linguistik des Deutschen oder das B.A.-Nebenfach Slavistische Linguistik. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 30 SWS.
- (4.2) In besonderen Fällen kann der Studiendekan, wenn dies aufgrund des konkreten Studienziels des Studierenden sachgemäß ist, auf dessen Antrag mit Zustimmung der jeweiligen Fakultät auch ein anderes Fach als Nebenfach zulassen, sofern dieses Fach in einer gültigen Prüfungsordnung an der Universität Tübingen vorgesehen ist und in einem Umfang studiert werden kann, der den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entspricht.

(5) **Weitere Studienleistungen**

Zum wissenschaftlichen Haupt- und Nebenfachstudium hinzu kommen gesonderte Lehrveranstaltungen zur Vermittlung überfachlicher berufsfeldorientierter Qualifikationen (Schlüsselqualifikationen) im Umfang von mindestens 16 SWS.

§ 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem vergleichbaren Studiengang werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Computerlinguistik an der Universität Tübingen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Bakkalaureusprüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 5 Bewertung der Studienleistungen

- (1) Den Studienleistungen in den verschiedenen Studienabschnitten sind in Anlehnung an das europäische Punktesystem (ECTS) Leistungspunkte zugeordnet. Sie spiegeln sowohl die Wertigkeit einer Veranstaltung als auch den Arbeitsaufwand wider, den jede Lehrveranstaltung im Verhältnis zur gesamten Studienleistung eines Studienjahres erfordert. Die Verteilung der Leistungspunkte im einzelnen ergibt sich aus dem Anhang.
- (2) Die Leistungspunkte werden nur nach erfolgreichem Abschluss der Veranstaltungen vergeben. Als erfolgreich absolviert gilt eine Studienleistung, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde.
- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Die oben genannten Noten sind anhand nachstehender Tabelle in das ECTS System übersetzbar.

<i>ECTS-Grade</i>	<i>Deutsche Note</i>	<i>ECTS-Definition</i>
A	1,0 - 1,5	Excellent
B	1,6 - 2,0	Very Good
C	2,1 - 3,0	Good
D	3,1 - 3,5	Satisfactory
E	3,6 - 4,0	Sufficient
FX/F	4,1 - 5,0	Fail

- (4) Besteht eine Fachnote aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

- (5) Für die B.A.-Abschlussprüfung muss jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Die diese Vorschrift ergänzenden Einzelheiten ergeben sich aus §§13 und 15 dieser Prüfungsordnung.

§ 6 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Bakkalaureusprüfung ist der Bakkalaureusprüfungsausschuss der Fakultät zuständig, der mit dem Magisterprüfungsausschuss identisch ist. Es gelten die Regelungen der Magisterprüfungsordnung der Neuphilologischen Fakultät in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Durchführung von Prüfungen und Prüfer

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungen im Grund- und Hauptstudium werden von den Leitern der gewählten Lehrveranstaltungen durchgeführt. Im Verhinderungsfall bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein anderes Mitglied des wissenschaftlichen Personals, das am Lehrprogramm des B.A.-Studienganges beteiligt ist.
- (2) Bakkalaureus-These und studienbegleitende Klausur bzw. mündliche Prüfung im Hauptstudium werden vom Seminarleiter schriftlich begutachtet.
- (3) Die studienbegleitende mündliche Prüfung wird in Anwesenheit eines Beisitzers abgenommen. Zu Prüfern können Professoren sowie wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit bestellt werden, wenn ihnen auf ihren Antrag vom Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis verliehen wurde. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine Bakkalaureus Artium- oder vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung wird vom Beisitzer eine Niederschrift angefertigt, die von Prüfer und Beisitzer unterzeichnet wird.
- (4) Die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund zu dem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des B.A.-Ausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Vorsitzende des B.A.- Ausschusses die vorgebrachten Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest und teilt ihn dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mit. Die bereits vorliegenden Ergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht ein Bewerber, das Ergebnis einer Teilprüfung durch Täuschung oder durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Teilprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Bewerber, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, wird von dem Prüfer oder von dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Teilprüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Bakkalaureusausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Bakkalaureusausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfung im B.A.-Studiengang

A. im Hauptfach

§ 9 Zulassung

- (1) Zur B.A.-Prüfung im Hauptfach kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsvoraussetzung erworben hat,
 2. die sechs Semester gemäß Studienplan, mit Ausnahme der Bakkalaureus-These, erfolgreich abgeschlossen und insgesamt 93 Leistungspunkte im Hauptfach erreicht hat,
 3. ein wissenschaftliches Nebenfach gemäß den jeweiligen Anforderungen erfolgreich absolviert hat,
 4. den Nachweis über die Teilnahme an den gesonderten Lehrveranstaltungen zur Vermittlung überfachlicher berufsorientierter Qualifikation im Umfang von mindestens 16 SWS bzw. 24 Leistungspunkte erbracht hat,
 5. das Studienbuch vorgelegt hat,
 6. die Orientierungspüfung und die Zwischenprüfung nachgewiesen hat,
 7. das vom zuständigen Seminarleiter genehmigte Thema der im Zusammenhang mit einem Hauptseminar anzufertigenden Bakkalaureus-These vorgelegt hat,
 8. gegebenenfalls die gewünschten Prüfer angegeben hat.
 9. den Prüfungsanspruch im Bakkalaureus-Studiengang Computerlinguistik nicht verloren hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich einzureichen.
- (3) Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von 2 Wochen abgelehnt wird. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 10 Art und Umfang der B.A.-Prüfung

- (1) Die B.A.-Prüfung im Hauptfach besteht aus der unter § 11 Abs. 3 genannten Bakkalaureus-These und aus den weiteren unter § 11 Abs. 2 genannten studienbegleitenden Prüfungsleistungen: Klausur bzw. mündliche Prüfung einerseits sowie Softwarepraktikum andererseits.

§ 11 Inhalt und Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen im Grundstudium ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (2) Im Hauptstudium muss gemäß dem Studienplan die erfolgreiche Teilnahme an zwei thematisch unterschiedlichen Hauptseminaren im Hauptfach nachgewiesen sowie ein Softwarepraktikum absolviert werden. In den Hauptseminaren sind Prüfungen abzulegen, die auf unterschiedlichen Prüfungsformen beruhen.
- (3) In einem der beiden Hauptseminare ist eine schriftliche Hausarbeit (Bakkalaureus-These) im Umfang von maximal 25 Seiten anzufertigen; die Arbeit soll zeigen, dass der Verfasser in der Lage ist, ein Problem aus dem Themenbereich eines Hauptseminars selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Für die Bakkalaureus-These besteht eine Bearbeitungszeit von 6 Wochen nach Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem das entsprechende Seminar besucht wurde. Das schriftliche Gutachten zur Bakkalaureus-These soll innerhalb von 4 Wochen nach Übermittlung der Bakkalaureus-These erstellt werden.

Wird die Bakkalaureus-These schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet oder gilt sie nach § 8 Abs. 1 oder § 8 Abs. 3 als „nicht bestanden“ (5,0), kann der Kandidat einen Antrag auf Wiederholung stellen; in diesem Falle ist ein neues Thema zu stellen. Die Meldung zur Wiederholung der Bakkalaureus-These muss innerhalb von 4 Wochen nach Übermittlung des Gutachtens erfolgen. Die Bearbeitungszeit beträgt auch im Wiederholungsfall 6 Wochen. Eine zweite Wiederholung der Bakkalaureus-These ist ausgeschlossen.

- (4) In dem anderen Hauptseminar ist eine Klausur von 3 Stunden oder eine mündliche Prüfung von 30 Minuten zu absolvieren. Gegenstand der Klausur bzw. der mündlichen Prüfung ist der Seminarstoff. Die Wahl der Prüfungsform liegt beim Studierenden. Er hat spätestens 6 Wochen vor Semesterende dem Seminarleiter seine Wahl schriftlich mitzuteilen.
- (5) Das Softwarepraktikum kann in Absprache mit einem prüfungsberechtigten Mitarbeiter als Praktikumsbetreuer am Seminar für Sprachwissenschaft oder im Rahmen eines Berufspraktikums (auch im Ausland) abgelegt werden. Die Programmierleistung muss einen Umfang von mindestens 160 Arbeitsstunden haben. Das Softwarepraktikum ist in einer schriftlichen Dokumentation (im Umfang von maximal 10 Seiten) zu beschreiben und in einem 20-minütigen Vortrag (inkl. Systemvorführung) dem Betreuer vorzustellen.

§ 12 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Wird eine studienbegleitende Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so besteht die Möglichkeit, die Prüfung einmal zu wiederholen. Termine für Wiederholungsprüfungen werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Wiederholungsprüfung muss bis zum Beginn des nächsten Semesters erfolgt sein.
- (2) Falls die Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wird, hat der Studierende bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Grundstudium nur in einer Lehrveranstaltung die Möglichkeit, diese und die zugehörige Prüfung einmal zu wiederholen. Die Wiederholung muss in dem Semester erfolgen, in dem die Veranstaltung erstmals wieder angeboten wird. Wer die Prüfungsleistung bzw. die Lehrveranstaltung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen hat, verliert den Prüfungsanspruch, es

sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten. § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.
Eine zweite Wiederholung im Hauptstudium ist ausgeschlossen.

§ 13 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote des B.A.-Abschlusses errechnet sich aus dem Durchschnitt der bewerteten Studienleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet.

§ 14 Zeugnis, Verleihung des B.A.-Grads

- (1) Hat ein Kandidat alle Voraussetzungen zur Verleihung des Grads Bakkalaureus Artium erfüllt, so erhält er über das Ergebnis ein Zeugnis.
- (2) Es enthält die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen (Grundstudium, Bakkalaureus-These, Klausur bzw. mündliche Prüfung sowie Softwarepraktikum), die Zwischenprüfungsnote des Nebenfachs und die Gesamtnote des B.A.-Abschlusses.
- (3) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Absolventen eine B.A.-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (5) Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (6) Ist die B.A.-Prüfung in Teilen nicht bestanden oder gilt sie in Teilen als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben muss, ob, gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die nicht bestandenen Prüfungsteile wiederholt werden können. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Ist die B.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses außerdem eine schriftliche Bescheinigung aus, die die Noten der erbrachten sowie der fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die B.A.-Prüfung nicht bestanden ist.

B. im Nebenfach

§ 15 B.A.-Prüfung im Nebenfach

Die B.A.-Prüfung im Nebenfach ist studienbegleitend. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der bewerteten Studienleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet.

III. Schlussbestimmungen

§ 16 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die geprüfte Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die geprüfte Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Bachelor of Arts“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht ausreichend“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Dem Kandidaten ist auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist nach Aushändigen des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Tübingen, den 1. März 2002

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

IV. Anhang

1. B.A. Studiengang Computerlinguistik im Hauptfach (72 SWS bzw. 108 Leistungspunkte)

1.-2. Semester (24 SWS / 36 CP)

Datenstrukturen und Algorithmen für die Sprachverarbeitung	GM ² + ÜB	4+2 SWS	9CP
Computerlinguistisches Propädeutikum	PS	2 SWS	3 CP
Mathematische Propädeutik für Sprachwissenschaftler	GM + ÜB	2+2 SWS	6 CP
Computerlinguistik I: Parsing	GM	4 SWS	6 CP
Programmierkurs Computerlinguistik I	GM + ÜB	4+4 SWS	12 CP

3.-4. Semester (24 SWS / 36 CP)

Computerlinguistik II: Texttechnologie und quantitative Methoden	GM	4 SWS	6CP
Programmierkurs Computerlinguistik II	GM + ÜB	4+4 SWS	12 CP
Vertiefungskurs Computerlinguistik ³ :	GM + ÜB	4+2 SWS	9 CP

Grammatikformalismen für die Computerlinguistik (für Studierende mit Schwerpunkt „Anwendungsorientierte Computerlinguistik“)

oder

Formale Sprachen und Grammatikformalismen (für Studierende mit Schwerpunkt „Theoretische Computerlinguistik“)

Programmierkurs Computerlinguistik III	GM + ÜB	4+2 SWS	9 CP
--	---------	---------	------

Hauptstudium (24 SWS / 36 CP)

Softwarepraktikum (8 SWS / 12 CP)

2 Hauptseminare aus verschiedenen Bereichen der Computerlinguistik (z.B. Computerlexikographie, Information Retrieval, Logik, Maschinelle Übersetzung, Mathematische Methoden, Texttechnologie) mit:

1 Hauptseminar mit Leistungsnachweis Bakkalaureus-These (10 SWS / 15 CP)

1 Hauptseminar mit Leistungsnachweis Klausur oder Mündl. Prüfung (6 SWS / 9 CP)

² Grundmodul

³ Siehe § 3 Abs. 3.4.

2. B.A.-Nebenfach Linguistik des Deutschen (30 SWS bzw. 48 Leistungspunkte)

1. Semester

Grundmodul Einführung in die Sprachwissenschaft	6 SWS	9 CP
Germanistisch-Linguistisches Propädeutikum ⁴	2 SWS	3 CP

2. Semester

Aufbaumodul A oder Aufbaumodul B	6 SWS	9 CP
Proseminar	2 SWS	3 CP

3. Semester

Aufbaumodul A oder Aufbaumodul B	6 SWS	9 CP
Proseminar	2 SWS	3 CP

4. Semester

Aufbaumodul C	4 SWS	6 CP
Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten (mit Anfertigung einer Hausarbeit)	2 SWS	6 CP ⁵

Modul A	Syntax des Deutschen
Modul B	Phonetik & Phonologie des Deutschen oder Morphologie des Deutschen
Modul C	Semantik oder Pragmatik

Jedes Modul setzt sich aus einer Kombination verschiedener Veranstaltungen (Vorlesung, Proseminar, Übung / Tutorium) zusammen. Die **Aufbaumodule A, B** können in beliebiger Reihenfolge gewählt werden. Eines der zusätzlichen Proseminare im 2. und 3. Semester ist aus dem Bereich der deutschen Sprachgeschichte oder aus dem Bereich des Sprachvergleichs („Germanische Sprachen kontrastiv“) zu wählen. Inhaltlich äquivalente Veranstaltungen der Allgemeinen Sprachwissenschaft sind anrechenbar.

Im ersten Studienjahr können die Veranstaltungen wahlweise auf Englisch oder auf Deutsch besucht werden. Ab dem zweiten Studienjahr ist die Unterrichtssprache Deutsch verbindlich; die Fähigkeit deutscher Studierender zur Teilnahme an wissenschaftlicher Kommunikation auf Englisch in Wort und Schrift wird jedoch durchgehend erwartet und punktuell überprüft.

Die eventuell notwendige Vertiefung der entsprechenden deutschen bzw. englischen Sprachkenntnisse wird auf den SQ-Studienanteil angerechnet (s.u. Schlüsselqualifikationen).

⁴ Im 1. Semester kann das Germanistisch-Linguistische Propädeutikum für ausländische Studierende durch einen Deutschkurs ersetzt werden, für deutsche Studierende durch einen Kurs in Wissenschaftsenglisch.

⁵ 3 Leistungspunkte für die Veranstaltung „Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten“ und 3 Leistungspunkte für die dort geschriebene Hausarbeit.

3. B.A.-Nebenfach Slavistische Linguistik (30 SWS bzw. 48 Leistungspunkte)

1. Semester

Grundmodul 1 Einführung in die Sprachwissenschaft	6 SWS	9 CP
Sprachkurs	2 SWS	3 CP

2. Semester

Aufbaumodul aus A, B	2 SWS	3 CP
Sprachkurs	2 SWS	3 CP

3. Semester

Aufbaumodul aus A, B	2 SWS	3 CP
Sprachkurs	2 SWS	3 CP

4. Semester

Aufbaumodul C	2 SWS	3 CP
Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten (mit Anfertigung einer Hausarbeit)	2 SWS	6 CP ⁶
Sprachkurs	2 SWS	3 CP

Modul A	Morphologie der gewählten slavischen Sprache
Modul B	Phonetik, Phonologie und Graphemik oder Syntax der gewählten slavischen Sprache
Modul C	Pragmatik oder Korpuslinguistik

Grund- und Aufbaumodule umfassen in der Regel Übungen oder Tutorien im Umfang von 2 SWS. Die **Aufbaumodule A, B** können in beliebiger Reihenfolge gewählt werden.

Hinzu kommen nebenfachspezifische SQ-Studienanteile im Umfang von 6 SWS (über die 4 Semester zu verteilen); s. u. Schlüsselqualifikationen.

Als Sprachen können gewählt werden Russisch (bei Vorliegen von Vorkenntnissen), Polnisch, Tschechisch, Serbisch/Kroatisch/Bosnisch und Slovenisch. Wer eine slavische Sprache als Muttersprache beherrscht, muss die geforderten Sprachkurse durch Kurse in Deutsch oder Englisch erbringen. Die evtl. notwendige Vertiefung der entsprechenden deutschen bzw. englischen Sprachkenntnisse wird auf den SQ-Studienanteil angerechnet (s.u.).

⁶ 3 Leistungspunkte für die Veranstaltung und 3 für die dort geschriebene Hausarbeit.

4. B.A.-Nebenfach Allgemeine Sprachwissenschaft (30 SWS bzw. 48 Leistungspunkte)

Die Veranstaltungen des ersten Studienjahres werden auf Englisch abgehalten.

Semester	Veranstaltung	SWS	CPT
1. Semester	Grundmodul Einführung in die Sprachwissenschaft	6	9
	PS Propädeutikum für Sprachwissenschaftler oder PS oder VL Die Sprachen der Welt	2	3 = 12
2. Semester	Aufbaumodul Einführung in ein Kerngebiet	6	9
	Ergänzungveranstaltung	2	3 = 12
3. Semester	Aufbaumodul Einführung in ein weiteres Kerngebiet	6	9
	Ergänzungsveranstaltung	2	3 = 12
4. Semester	PS frei wählbar	2	3
	Tutorium (in dem eine schriftl. Hausarbeit geschrieben wird) mit Anleitung zur wissenschaftlichen Arbeit	2	6 ⁷
	PS oder VL Struktur einer Sprache, die von den Unterrichtssprachen Deutsch und Englisch verschieden ist	2	3 = 12

Erläuterungen:

1. Kerngebiete der Allgemeinen Sprachwissenschaft

- Syntax
- Phonologie/Phonetik
- Morphologie
- Semantik/Pragmatik

2. Zum Umfang der Einführungen

Mögliche Veranstaltungstypen sind Vorlesung, Proseminar und Tutorium, wobei die Anteile der Veranstaltungstypen an der Gesamt-SWS-Zahl von 6 offen ist.

3. Einführung in die Sprachwissenschaft

Parallel zur Einführung auf Englisch findet eine Einführung auf Deutsch statt. Diese wird auf Antrag für das B.A.-Nebenfach Allgemeine Sprachwissenschaft anerkannt.

4. Ergänzungsveranstaltungen

sind frei wählbar aus der folgenden Liste:

- Eine weitere Einführung in ein Kerngebiet

⁷ 3 Leistungspunkte für die Veranstaltung und 3 für die dort geschriebene Hausarbeit.

- Eine weiterführende Veranstaltung zu einem Kerngebiet (Phonologie/Phonetik II, Syntax II, Morphologie II, Semantik/Pragmatik II)
- Ein frei wählbares thematisches Proseminar

Die Module werden nach verfügbarer Kapazität angeboten. Äquivalente Veranstaltungen aus anderen Fächern des B.A.-Studiengangs oder auch aus anderen Fakultäten können auf Antrag anerkannt werden.

5. Struktur einer Sprache, die von den Unterrichtssprachen Deutsch und Englisch verschieden ist

Diese Veranstaltung soll durch Lehraufträge, Gastprofessuren oder den Besuch anderer Fakultäten bzw. Studiengänge erbracht werden.

Wahlbereich (Schlüsselqualifikationen) im Grundstudium mit Wahlmöglichkeiten

Für den Gesamtstudiengang sind 16 SWS (24 Leistungspunkte) im Bereich Schlüsselqualifikationen (SQ) abzudecken. Hierin gibt es einen obligatorischen Bereich je nach Nebenfach (vor allem bzgl. Sprachanforderungen), und dazu einen Wahlbereich für den Gesamtstudiengang. Sprachkurse und Praktika im jeweils fremdsprachigen Ausland werden erwartet und je nach Arbeitsaufwand mit der im Vergleich zum Inland anzusetzenden doppelten CP-Anzahl angerechnet.

5.1. Hauptfach

Im Hauptfach sind in der Regel 10 SWS bzw. 15 Leistungspunkte aus einem Wahlbereich abzudecken. Der Wahlbereich schließt ein:

- Übungen bzw. Kompaktkurse zu fachnahen Themen wie Electronic Publishing, Programmiersprachen, Webdesign, Datensicherheit, Internetdienste, Informationssysteme, Datenbank-Anwendungen, CD-Rom Erstellung
- Übungen zur Beherrschung des Deutschen bzw. Englischen in Wort und Schrift (wahlweise Orthographie, Freie Rede, Produktion fachsprachlicher Texte)
- 4-wöchiges Berufspraktikum oder berufskundliche Veranstaltungen
- Geeignete fachrelevante Veranstaltungen nach freier Wahl

5.2 B.A.-Nebenfach Linguistik des Deutschen

Anforderungen für das B.A.-Nebenfach Linguistik des Deutschen:

1. Nachweis von Sprachkenntnissen, die dem Niveau folgender Kurse entsprechen:

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 Deutsch als Fremdsprache I - IV (für ausländische Studierende) | 4 x 2 SWS |
| 1.2 Wiss. Englisch (für deutsche Studierende) | 2 SWS |

2. Nachweis von Kenntnissen im Umfang von Kurs I, II in einer weiteren germanischen Sprache (für deutsche Studierende) 2 x 2 SWS

3. NF-nahe SQ-Studienanteile im Umfang von mindestens 2 SWS

Von den geforderten NF-spezifischen SQ-Anteilen im Umfang von 6 SWS (s.o.) sind 4 durch die obligatorischen Sprachanforderungen in 1.1 (für ausländische Studierende) bzw. 1.2 (für deutsche Studierende) abdeckbar. Evtl. darüber hinaus besuchte Veranstaltungen zu 1.1 (bis zu 4 SWS) sowie der Besuch der Veranstaltung 1.2 (bis zu 2 SWS) werden auf das Gesamtvolumen von 16 SWS SQ angerechnet. Hinzu kommen müssen in jedem Fall NF-nahe SQ-Studienanteile im Umfang von 2 SWS nach Wahl.⁸

⁸ Zum SQ-Wahlbereich für das NF Linguistik des Deutschen sollte in jedem Fall gehören:

Soweit Studierende die in 1.,2. geforderten Sprachkenntnisse anderweitig nachweisen können (über die Äquivalenz entscheiden die Verantwortlichen des NF-Studiengangs, erbringen sie ihre NF-spezifische SQ-Obligatorik von 6 SWS im Wahlbereich.⁹

In der Regel sind anrechenbare SQ-Studienanteile im Umfang von 4-6 SWS pro Studienjahr zu absolvieren, wobei der Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse am Anfang steht. (1.2 dabei obligatorisch im 1.Sem., Abschluss von 1.1 und Erfüllung der NF-spezifischen SQ-Forderungen bis Ende des 4. Sem.)

5.3 B.A.-Nebenfach Slavistische Linguistik

Anforderungen für das B.A.-Nebenfach Slavistische Linguistik:

1. Nachweis von Sprachkenntnissen, die dem Niveau folgender Kurse entsprechen:

1.1 Deutsch als Fremdsprache I - IV (für ausländische Studierende)	4 x 2 SWS
1.2 Wiss. Englisch (für deutsche Studierende)	2 SWS

2. Falls als Sprache Russisch gewählt wird¹⁰, Vorkenntnisse, die dem Niveau folgender Kurse entsprechen:

Russisch I	8 SWS
------------	-------

3. NF-nahe SQ-Studienanteile im Umfang von mindestens 2 SWS

Von den geforderten NF-spezifischen SQ-Anteilen im Umfang von 6 SWS (s.o.) sind 4 durch die obligatorischen Sprachanforderungen in 1.1 (für ausländische Studierende) bzw. durch Sprachkurse in der gewählten slavischen Sprache, die über die in 3. genannten Anforderungen hinausgehen, abdeckbar. Evtl. darüber hinaus besuchte Veranstaltungen zu 1.1 (bis zu 4 SWS), der Besuch der Veranstaltung 1.2 (bis zu 2 SWS) sowie von Sprachkursen in der gewählten slavischen Sprache (bis zu 4 SWS) werden auf das Gesamtvolumen von 16 SWS SQ angerechnet. Hinzu kommen müssen in jedem Fall NF-nahe SQ-Studienanteile im Umfang von 2 SWS nach Wahl.¹¹

– [weitere] Kurse in germanischen Sprachen (≠Deutsch, Englisch)	2 x 2 SWS
– Praktikum in Deutsch als Fremdsprache	2 x 2 SWS
– Übungen zur Beherrschung des Deutschen in Wort und Schrift (wahlweise Orthographie, Freie Rede, Produktion fachsprachlicher Texte)	2 x 2 SWS
– 4-wöchiges Berufspraktikum oder berufskundliche Veranstaltungen	2 x 2 SWS
– Geeignete fachrelevante Veranstaltungen nach freier Wahl	2 x 2 SWS

⁹ 2 SWS entsprechen 3 CPs, für im Ausland absolvierte Praktika und Sprachkurse in germanischen Sprachen (≠ Deutsch, Englisch) s.o.

¹⁰ Die übrigen slavischen Sprachen (Polnisch, Tschechisch, Serbisch/Kroatisch/Bosnisch und Slovenisch) können ohne Vorkenntnisse studiert werden.

¹¹ Zum SQ-Wahlbereich für das NF Slavistische Linguistik sollte in jedem Fall gehören:

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Master of Arts-Studiengang Computerlinguistik am Seminar für Sprachwissenschaft der Universität Tübingen

Neophilologische Fakultät

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines

- § 1 Zweck der M.A.-Prüfung
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Mastergrad
- § 4 Studienbeginn, Studienanforderungen, Regelstudienzeiten
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Bewertung von Studienleistungen, Bildung der Noten
- § 7 Prüfungs- und Zulassungsausschuss
- § 8 Durchführung von Prüfungen und Prüfer
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II Prüfung im M.A.-Studiengang

- § 10 Zulassung zur Prüfung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Rücknahme der Zulassungsantrags
- § 13 Art und Umfang der M.A.-Prüfung
- § 14 Mündliche Abschlussprüfung
- § 15 M.A.-These
- § 16 Annahme und Bewertung der M.A.-These
- § 17 Bildung der Gesamtnote
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Zeugnis, Verleihung des M.A.-Grads

III Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Inkrafttreten

IV Anhang

¹³Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10, § 48 Abs. 3 Satz 3 und § 51 Abs. 1 des Universitätsgesetzes i. d. F. vom 1. Februar 2000 hat der Senat der Universität Tübingen am 24. Januar 2002 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 1. März 2002 erteilt.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der M.A.-Prüfung

Der Master of Arts bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die M.A.-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die Grundlagen der Computerlinguistik beherrscht, die Zusammenhänge der einzelnen Bereiche überblickt und die Fähigkeit besitzt, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Zulassung zum Studium

- (1) Das M.A.-Studium setzt einen überdurchschnittlich erfolgreichen B.A.-Abschluß im Fach Computerlinguistik voraus. Zum M.A.-Studium kann zugelassen werden, wer die B.A.-Prüfung im Fach Computerlinguistik mit der Note „gut“ und besser bestanden hat.
- (2) Zum M.A.-Studium in der Computerlinguistik kann ebenfalls zugelassen werden, wer eine B.A.-Prüfung oder einen wissenschaftlichen Abschluss mit mindestens der Note „gut“ in einem Fach abgelegt hat, dessen Prüfungen und Studienanforderungen mit der Prüfung und den Studienanforderungen für den B.A.-Abschluß im Fach Computerlinguistik an der Universität Tübingen vergleichbar sind.

§ 3 Mastergrad

Nach bestandener M.A.-Prüfung verleiht die Neuphilologische Fakultät den akademischen Grad „Master of Arts“.

§ 4 Studienbeginn, Studienanforderungen, Regelstudienzeiten

- (1) Der B.A.- und M.A.-Studiengang sind konsekutiv aufgebaut. In beiden Studiengängen sind alle Lehrveranstaltungen zu Modulen zusammengefasst, die studienbegleitend geprüft werden.
- (2) Die Aufnahme des Studiums ist nur zum Wintersemester möglich.
- (3) Die Unterrichtssprachen in allen Veranstaltungen sind Deutsch und Englisch.

¹³ Aus Gründen der Lesbarkeit sind in der Prüfungsordnung nicht immer die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Männer und Frauen.

- (4) Die Regelstudienzeit für den MA-Studiengang Computerlinguistik bis zum Erreichen des M.A.-Abschlusses beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte M.A.-Prüfung vier Semester. Hierin ist die für die Anfertigung der M.A.-These benötigte Zeit enthalten.
- (5) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des M.A. erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 36 SWS. Mindestens 16 SWS müssen durch Hauptseminare in der Computerlinguistik abgedeckt werden. Weitere 20 SWS können entweder durch weitere Hauptseminare in der Computerlinguistik oder durch Hauptseminarveranstaltungen in Ergänzungsfächern (d.h. aus benachbarten linguistischen Fächern, besonders den Nebenfächern des B.A.-Studiengangs Computerlinguistik gemäß der B.A.-Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung) erbracht werden. In ihren Anforderungen äquivalente Lehrveranstaltungen aus anderen benachbarten Fächern können anerkannt werden.
- (6) Bei den besuchten Lehrveranstaltungen muss in jedem Semester mindestens ein Leistungsnachweis in Form einer schriftlichen Hausarbeit erbracht werden.
- (7) Der M.A.-Studiengang Computerlinguistik umfasst die Teilgebiete der anwendungsorientierten und der theoretischen Computerlinguistik. Der Studierende muss eines dieser Teilgebiete als Studienschwerpunkt wählen. Mindestens zwei der Hauptseminare aus der Computerlinguistik sowie das Thema der M.A.-These müssen in dem als Studienschwerpunkt gewählten Teilgebiet belegt werden.

§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem vergleichbaren Studiengang werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des M.A.-Studiengangs Computerlinguistik an der Universität Tübingen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Masterprüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

tungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 6 Bewertung von Studienleistungen, Bildung der Noten

- (1) Den Studienleistungen in den verschiedenen Studienabschnitten sind in Anlehnung an das europäische Punktesystem (ECTS) Leistungspunkte zugeordnet. Sie spiegeln sowohl die Wertigkeit einer Veranstaltung als auch den Arbeitsaufwand wider, den jede Lehrveranstaltung im Verhältnis zur gesamten Studienleistung eines Studienjahres erfordert. Die Verteilung der Leistungspunkte im Einzelnen ergibt sich aus dem Anhang.
- (2) Die Leistungspunkte werden nur nach erfolgreichem Abschluss der Veranstaltungen vergeben. Als erfolgreich absolviert gilt eine Studien- oder Prüfungsleistung, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde.
- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Die oben genannten Noten sind anhand nachstehender Tabelle in das ECTS System übersetzbar.

<i>ECTS-Grade</i>	<i>Deutsche Note</i>	<i>ECTS-Definition</i>
A	1,0 - 1,5	Excellent
B	1,6 - 2,0	Very Good
C	2,1 - 3,0	Good
D	3,1 - 3,5	Satisfactory
E	3,6 - 4,0	Sufficient
FX/F	4,1 - 5,0	Fail

- (4) Besteht eine Fachnote aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

- (5) Für die M.A.-Abschlussprüfung muss jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Die diese Vorschrift ergänzenden Einzelheiten ergeben sich aus §§ 16 und 17 dieser Prüfungsordnung.

§ 7 Prüfungs- und Zulassungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der M.A.-Prüfungsausschuss zuständig. Der Vorsitzende, die Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der M.A.-Prüfungsausschuss besteht aus 10 Mitgliedern: dem Studiendekan als Vorsitzenden, 5 Professoren, 2 Vertretern des wissenschaftlichen Dienstes und 2 Studierenden, letztere mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestimmt.
- (2) Der M.A.-Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und trifft sämtliche Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens, für die keine besondere Regelung gegeben ist. Lehnt er den Antrag eines Bewerbers ab, so ist diese Entscheidung dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Vorsitzende des M.A.-Prüfungsausschusses berichtet dem erweiterten Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten offen. Bei Entscheidungen in einzelnen Prüfungsangelegenheiten können, soweit Fächer außerhalb der Fakultät gewählt wurden, die gewählten Prüfer aus diesen Fächern beratend hinzugezogen werden.
- (3) Die Mitglieder des M.A.-Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (4) Die Mitglieder des M.A.-Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter, ebenso die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Durchführung von Prüfungen und Prüfer

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von den Leitern der gewählten Lehrveranstaltungen durchgeführt. Im Verhinderungsfall bestellt der Vorsitzende des Prüfungsaus-

schusses ein anderes Mitglied des wissenschaftlichen Personals, das am Lehrprogramm des M.A.-Studienganges beteiligt ist.

- (2) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (3) Der Vorsitzende des M.A.-Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er gibt dem Bewerber die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt. Der Bewerber hat ein Vorschlagsrecht, jedoch keinen Anspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer.
- (4) Als erster Prüfer sind in der Regel die fachlich zuständigen Professoren, Hochschul- und Privatdozenten zu bestellen. Wissenschaftliche Mitarbeiter können als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen nach langjähriger erfolgreicher Tätigkeit auf ihren Antrag vom jeweils zuständigen Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Als Prüfer können bei entsprechender Qualifikation ausnahmsweise nur dann Hochschulassistenten und wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in ausreichender Zahl als Prüfer zur Verfügung stehen.
- (5) Die mündliche Prüfung findet vor einem Prüfer und einem Beisitzer statt. Als Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende M.A.-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (6) Die M.A.-These wird von einem ersten und einem zweiten Fachprüfer begutachtet.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund zu dem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des M.A.-Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Vorsitzende des M.A.-Prüfungsausschusses die vorgebrachten Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest und teilt ihn dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mit. Die bereits vorliegenden Ergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht ein Bewerber, das Ergebnis einer Teilprüfung durch Täuschung oder durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Teilprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Bewerber, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, wird von dem Prüfer oder von dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Teilprüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der M.A.-

Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom M.A.-Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfung im M.A.-Studiengang

§ 10 Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur M.A.-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung erworben hat,
 2. die B.A.-Prüfung im Fach Computerlinguistik oder einem vergleichbaren Studiengang mit einem Ergebnis bestanden hat, das den Bedingungen von § 2 Abs. 2 genügt,
 3. die drei Semester gemäß Studienplan erfolgreich abgeschlossen und insgesamt 90 Leistungspunkte erreicht hat, wobei auswärtig erbrachte Studienleistungen gemäß § 5 angerechnet werden,
 4. den Prüfungsanspruch im Master-Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist beim Vorsitzenden des M.A.-Prüfungsausschusses vor der ersten nicht studienbegleitend zu erbringenden Prüfung schriftlich einzureichen. Der Antrag muß die Adresse enthalten, unter der der Schriftverkehr in Zusammenhang mit der M.A.-Prüfung erfolgen soll. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Darstellung des Bildungsganges und ein Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretende Unterlage,
 3. gegebenenfalls eine Erklärung über Art, Umfang und Ergebnis einer früher abgelegten oder begonnenen Abschlussprüfung im Fachgebiet Computerlinguistik,
 4. gegebenenfalls ein Antrag auf Nichtöffentlichkeit der mündlichen Prüfung,
 5. die Angabe der gewünschten Prüfer sowie nach Möglichkeit deren Erklärung, dass sie bereit sind, den Bewerber zu prüfen,
 6. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat eine M.A.-Prüfung im Fach Computerlinguistik im M.A.-Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Ist es dem Bewerber nicht möglich, eine nach Abs. 2 erforderliche Unterlage beizufügen, kann der M.A.-Prüfungsausschuss gestatten, dass der Nachweis auf andere Art geführt wird.

§ 11 Zulassungsverfahren

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des M.A.-Prüfungsausschusses über die Zulassung und bestellt die Prüfer gemäß § 7 Abs. 3 und 4. In Zweifelsfällen führt er eine Entscheidung des Ausschusses herbei. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden,
 1. wenn die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. wenn die gemäß § 10 Abs. 2 erforderlichen Unterlagen nicht vollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt werden oder
 3. wenn der Bewerber die M.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 12 Rücknahme der Zulassungsantrags

Aus triftigen Gründen kann der Antrag auf Zulassung zur M.A.-Prüfung zurückgenommen werden, solange die M.A.-These noch nicht eingereicht ist. Über die Rücknahme des Antrags auf Zulassung entscheidet der Vorsitzende des M.A.-Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen führt er eine Entscheidung des Ausschusses herbei. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Im Falle der Erneuerung des Antrags auf Zulassung muss ein neues Thema für die M.A.-These gestellt werden; § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 13 Art und Umfang der M.A.-Prüfung

Die M.A.-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen (s. Anhang), einem mündlichen Prüfungsgespräch und der schriftlichen M.A.-These. Es wird empfohlen, die mündliche Prüfung vor der M.A.-These abzulegen.

§ 14 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Das mündliche Prüfungsgespräch wird vom ersten Fachprüfer in Anwesenheit eines Beisitzers geführt. Der Absolvent kann hierzu eigene Interessenschwerpunkte benennen.
- (2) Über den Verlauf der Prüfung ist von dem Beisitzer ein Protokoll anzufertigen, das vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (3) Das Protokoll der mündlichen Prüfung muss enthalten
 1. die Namen des Prüfers, des Beisitzers und des geprüften Bewerbers,
 2. Datum, Ort, Zeit und Dauer der mündlichen Prüfung,

3. Stichwörter zu den Gegenständen und zum Verlauf der Prüfung,
4. die gemäß § 6 erteilte Note.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert etwa 60 Minuten.
- (5) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von dem jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers nach § 6 festgesetzt und dem Absolventen mitgeteilt.
- (6) Studierende des gleichen Studienganges können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer teilnehmen, wenn alle an der Prüfung Beteiligten zustimmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 15 M.A.-These

- (1) Die M.A.-These ist eine Prüfungsarbeit, mit der das Master-Studium Computerlinguistik abgeschlossen wird. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist ein Problem aus diesem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.
- (2) Das Thema der M.A.-These wird unverzüglich nach Zulassung zur M.A.-Prüfung, möglichst innerhalb von vier Wochen, gestellt.
- (3) Das Thema der M.A.-These kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (4) Der erste Fachprüfer stellt dem Bewerber nach dessen Zulassung zur M.A.-Prüfung das Thema für die M.A.-These. Vor der Bekanntgabe des Themas bespricht er mit dem Bewerber das Thema der Arbeit. Das Thema ist so festzulegen, dass die M.A.-These in der vorgesehenen Frist von 4 Monaten angefertigt werden kann. Die Bekanntgabe des Themas der M.A.-These erfolgt über den Vorsitzenden des M.A.-Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen. Auf begründeten Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann die viermonatige Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängert werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Die M.A.-These wird in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Ist die Arbeit in englischer Sprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (6) Die M.A.-These soll maschinenschriftlich oder mit einem Textverarbeitungsprogramm angefertigt, geheftet oder gebunden und mit Seitenzahlen versehen sein. Sie soll einen Umfang von 70 Seiten (mit ca. 350 Wörtern pro Seite) nicht überschreiten. Erhebliche Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch den ersten Fachprüfer sowie durch den Vorsitzenden des M.A.-Prüfungsausschusses.
- (7) Die M.A.-These kann Bestandteil einer arbeitsteilig angefertigten Gemeinschaftsarbeit sein. In diesem Fall ist der Anteil jedes Bewerbers durch eine schriftliche Erklärung aller an der Gemeinschaftsarbeit Beteiligten genau zu bezeichnen. Ein solcher Anteil muss klar

abgrenzbar, individuell bewertbar und einer von einem Bewerber allein angefertigten schriftlichen M.A.-These gleichwertig sein.

- (8) Bei der Abgabe seiner M.A.-These hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 16 Annahme und Bewertung der M.A.-These

- (1) Die M.A.-These ist fristgemäß im Dekanat (zu Händen des Vorsitzenden des M.A.-Prüfungsausschusses) in 3 Exemplaren abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die schriftlichen Gutachten müssen innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der M.A.-These erstattet werden. Der Vorsitzende des M.A.-Prüfungsausschusses kann auf begründeten Antrag die Begutachtungsfrist verlängern.
- (3) Die Arbeit ist mit einer der in § 6 Abs. 3 angegebenen Noten zu bewerten.
- (4) Weichen die Noten der Gutachter voneinander ab, so wird aus den vorgeschlagenen Noten eine Durchschnittsnote gebildet. Wird die M.A.-These von einem Gutachter schlechter als „ausreichend“ (4.0) bewertet, so bestimmt der Vorsitzende des M.A.-Prüfungsausschusses einen weiteren Gutachter. Ist dessen Bewertung mindestens „ausreichend“, so wird die M.A.-These mit „ausreichend“ bewertet, sofern sich nicht aus dem Durchschnitt der drei Noten eine bessere Note ergibt.
- (5) Ein Exemplar der M.A.-These verbleibt ein Jahr lang bei den Prüfungsakten. Angenommene M.A.-Thesen werden 5 Jahre in der Fakultätsbibliothek archiviert.

§ 17 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der bewerteten Studienleistungen sowie der Note der M.A.-Prüfung. Die bewerteten Studienleistungen und die Noten der M.A.-Prüfung werden nach der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote ergibt die Note der M.A.-These ein Sechstel des Gewichts aller Studienleistungen, die der mündlichen Abschlussprüfung ein Zwölftel.

§ 18 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Wird eine studienbegleitende Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so besteht die Möglichkeit, die Prüfung einmal zu wiederholen. Termine für Wiederholungsprüfungen werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Wiederholungsprüfung muss bis zum Beginn des nächsten Semesters erfolgt sein.
- (2) Wer die Prüfungsleistung bzw. die Lehrveranstaltung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er die Frist-

überschreitung nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

- (3) Falls die M.A.-These und/oder die mündliche Abschlussprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, können sie einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden.

§ 19 Zeugnis, Verleihung des M.A.-Grads

- (1) Hat ein Kandidat alle Voraussetzungen zur Verleihung des Grades „Master of Arts“ erfüllt, so erhält er über das Ergebnis ein Zeugnis.
- (2) Es enthält die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtnote des M.A.-Abschlusses.
- (3) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Absolventen eine M.A.-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (5) Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (6) Ist die M.A.-Prüfung in Teilen nicht bestanden oder gilt sie in Teilen als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben muss, ob, gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die nicht bestandenen Prüfungsteile wiederholt werden können. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Ist die M.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses außerdem eine schriftliche Bescheinigung aus, die die Noten der erbrachten sowie der fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die M.A.-Prüfung nicht bestanden ist.

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die geprüfte Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person ge-

täuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die geprüfte Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Master of Arts“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht ausreichend“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Dem Kandidaten ist auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Tübingen, den 1. März 2002

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

IV. Anhang

Master-Studiengang Computerlinguistik (36 SWS bzw. 120 Leistungspunkte)

1. Semester (12 SWS bzw. 30 CP)

Hauptseminar aus der Computerlinguistik aus dem Teilgebiet der anwendungsorientierten Computerlinguistik	4 SWS	10 CP
Hauptseminarveranstaltung(en) aus der Computerlinguistik oder einem Ergänzungsfach (siehe § 4 Abs. 5) im Rahmen von 8 SWS	8 SWS	20 CP

2. Semester (12 SWS bzw. 30 CP)

Hauptseminar aus der Computerlinguistik aus dem Teilgebiet der anwendungsorientierten Computerlinguistik	4 SWS	10 CP
Hauptseminar aus der Computerlinguistik aus dem Teilgebiet der theoretischen Computerlinguistik	4 SWS	10 CP
Hauptseminarveranstaltung(en) aus der Computerlinguistik oder einem Ergänzungsfach (siehe § 4 Abs. 5) im Rahmen von 4 SWS	4 SWS	10 CP

3. Semester (12 SWS bzw. 30 CP)

Hauptseminar aus der Computerlinguistik aus dem Teilgebiet der theoretischen Computerlinguistik	4 SWS	10 CP
Hauptseminarveranstaltung(en) aus der Computerlinguistik oder einem Ergänzungsfach (siehe § 4 Abs. 5) im Rahmen von 8 SWS	8 SWS	20 CP

4. Semester (30 CP)

Mündliche Prüfung	10 CP
M.A.-These	20 CP

Die inhaltlichen Anforderungen der Hauptseminare insbesondere aus den Teilgebieten der anwendungsorientierten und theoretischen Computerlinguistik ergeben sich aus der jeweils gültigen Fassung des Studienplans.

Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Geschichtswissenschaftlichen Magisterstudiengänge der Fakultät Philosophie und Geschichte vom 1. März 2002

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr.10 und 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Tübingen am 27. September 2001 die nachstehende Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Geschichtswissenschaftlichen Magisterstudiengänge beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 1. März 2002 erteilt.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Der Grad eines Magister Artium/einer Magistra Artium

Die Fakultät für Philosophie und Geschichte verleiht den Grad eines Magister Artium bzw. einer Magistra Artium (M.A.) aufgrund einer Prüfung, in der die Studierenden nachzuweisen haben, daß sie in den gewählten Fächern in ordnungsgemäßem Studium gründliche Fachkenntnisse erworben haben und imstande sind, mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2 Struktur des Magisterstudienganges, Fächerkombinationen

- (1) Im Magisterstudiengang können zwei Hauptfächer oder ein Hauptfach und zwei Nebenfächer, außerdem Zusatzfächer gemäß § 15 studiert werden.
- (2) Als Haupt- und Nebenfächer aus dem Bereich der Geschichtswissenschaft sind in der Fakultät für Philosophie und Geschichte folgende Fächer zugelassen:
 - a) Alte Geschichte
 - b) Mittelalterliche Geschichte
 - c) Neuere und neueste Geschichte.
- (3) Wird die Magisterprüfung in einem ersten und in einem zweiten Hauptfach abgelegt, so kann nur eines der in Absatz 2 genannten Fächer gewählt werden. Wird die Magisterprüfung in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt, so darf neben dem Hauptfach aus den in Absatz 2 genannten Fächern nur eines als Nebenfach gewählt werden.
- (4) Als zweites Hauptfach bzw. als Nebenfächer können die Fächer Philosophie, Katholische Theologie und Geographie sowie alle Fächer der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften, der Neuphilologischen Fakultät und der Fakultät für Kulturwissenschaften gewählt werden, soweit sie in den Ordnungen für die Magisterprüfungen der genannten Fakultäten vorgesehen sind. Als Nebenfächer können außerdem die Fächer Evangelische Theologie und Informatik sowie mit Zustimmung der betreffenden Fakultät die Fächer Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Teilgebiete der Rechtswissenschaft gewählt werden. Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsverfahren richten sich nach den betreffenden Prüfungsordnungen.

- (5) In besonderen Fällen kann der Dekan¹⁴, wenn dies mit Rücksicht auf beruflich oder wissenschaftlich begründbare Ziele sachgemäß ist, außer den vorstehend aufgeführten Fächern auf Antrag des Kandidaten mit Zustimmung der jeweiligen Fakultät auch andere Fachgebiete als zweites Hauptfach oder als Nebenfach zulassen, sofern diese Fachgebiete in einer Diplom- oder Staatsexamensprüfungsordnung als Prüfungsfächer vorgesehen sind und in einem Umfang, der den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entspricht, studiert werden können. Der Antrag kann vor der Einschreibung für das Fach gestellt werden. Es kann ein von den zuständigen Fachvertretern gebilligtes Studienprogramm verlangt werden, in dem auch eventuelle Prüfungsvorleistungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) festzulegen sind.

§ 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Das Magisterstudium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das die studienbegleitende Orientierungsprüfung beinhaltet und mit der studienbegleitenden Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium von fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Studienzeiten zum nachträglichen Erwerb der im Besonderen Teil festgelegten Lateinkenntnisse werden im Umfang eines Semesters nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Der Kandidat sollte in den beiden letzten Semestern vor Anfertigung der Magisterarbeit an der Universität Tübingen immatrikuliert gewesen sein.
- (2) Für die Zwischenprüfung gelten der Allgemeine Teil der Zwischenprüfungsordnung für die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien sowie die fachspezifischen Bestimmungen gemäß Absatz 3 – 10.
- (3) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie erfolgt im Hauptfach in Form
- der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar zur alten, mittelalterlichen und neueren oder neuesten Geschichte (Prüfungsleistungen in der Regel: Referat und Hausarbeit),
 - der erfolgreichen Teilnahme an zwei Übungen zur Geschichtswissenschaft; davon soll eine dem Bereich der für die Geschichtswissenschaft bedeutsamen Theorien, Historiographiegeschichte, Methodenlehre oder historischen Hilfswissenschaften entnommen sein,
 - des Bestehens je einer 90minütigen Klausur (in der Regel: Interpretation eines Quellentextes) zur alten, mittelalterlichen und neueren oder neuesten Geschichte,
 - des Bestehens je einer 15minütigen mündlichen Prüfung über zwei unterschiedliche Epochen (Altertum, Mittelalter, Neuzeit).

Die übrigen Studienanforderungen ergeben sich aus dem Studienplan.

Im Nebenfach gelten die Anforderungen gemäß a) und c).

¹⁴ Im folgenden werden aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und Konvention bei Personen die männlichen Substantivformen verwendet. Gemeint sind immer beide Geschlechter.

(4) Die Klausuren gemäß Absatz 3 c) sind im Rahmen der Proseminare gemäß Absatz 3 a) am Ende der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters zu schreiben. Bei Nichtbestehen können sie am Beginn des folgenden Semesters einmal wiederholt werden.

(5) Die mündlichen Prüfungen gemäß Absatz 3 d) sind im Rahmen geschichtswissenschaftlicher Vorlesungen am Ende der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters abzulegen. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Orientierungsprüfung

Ist eines der in § 2 Absatz 2 genannten Fächer erstes oder zweites Hauptfach, muß eine der Klausuren gemäß Absatz 3 c) bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich absolviert werden. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Ist der Studierende für zwei der in § 2 Absatz 2 genannten Fächer im Haupt- und Nebenfach zugelassen, müssen eine der Klausuren gemäß Absatz 3 c) und eine der mündlichen Prüfungen gemäß Absatz 3 d) bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich absolviert werden. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Wer diese Prüfungsleistung(en) nicht spätestens am Ende des dritten Fachsemesters erfolgreich abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Absatz 8 Satz 3 – 8 gilt entsprechend.

(7) Der Antrag auf Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses ist schriftlich an den Dekan zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen: das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung, das Studienbuch, die Nachweise der Prüfungsleistungen gemäß Absatz 3, der Nachweis der Orientierungsprüfung gemäß Absatz 6 sowie der Nachweis der im Besonderen Teil festgelegten Fremdsprachenkenntnisse (in der Regel durch das Abiturzeugnis oder entsprechende Dokumente, z. B. Bescheinigungen über erfolgreich besuchte Kurse des Fachsprachenzentrums).

(8) Wer die Prüfungsleistungen gemäß Absatz 3 nicht spätestens am Ende des fünften Fachsemesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Zum Erwerb der erforderlichen Lateinkenntnisse kann ein Aufschub der Frist um ein Semester gewährt werden.

Für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, kann die Antragsfrist um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Antragsfrist um bis zu zwei Semester verlängert werden. Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr bestimmten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen und die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Absatz 2 und des

§ 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes entscheidet der Prüfungsausschuß auf schriftlichen Antrag.

(9) Bildung der Fachnote, Bestehen der Zwischenprüfung

Die Note der Zwischenprüfung im Fach Geschichte ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der jeweils doppelt gewichteten Noten der Proseminare gemäß Absatz 3 a) und der jeweils einfach gewichteten Noten der Klausuren gemäß Absatz 3 c) sowie (im Hauptfach) der mündlichen Prüfungen gemäß Absatz 3 d). § 8 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden wurden.

(10) Zwischenprüfungszeugnis

Im Zeugnis über die im Fach Geschichte bestandene Zwischenprüfung sind neben der Fachnote die Prüfungsleistungen gemäß Absatz 3 und die hierfür erzielten Noten aufzuführen.

§ 4 Zweck der Prüfungen

(1) Durch die Zwischenprüfung soll nachgewiesen werden, daß die Ziele des Grundstudiums erreicht und die inhaltlichen und methodischen Grundlagen erworben wurden, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Magisterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß eines Magisterstudienganges. Durch die Magisterprüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern festgestellt.

§ 5 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen ist der vom Fakultätsrat bestellte Prüfungsausschuß zuständig. Er besteht aus drei Professoren und zwei Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes (vgl. § 106 Absatz 2 Nr. 2 UG). Ein Vertreter der Studierenden tritt mit beratender Stimme hinzu. Den Vorsitz führt der Dekan oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und trifft sämtliche Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens, für die keine besondere Regelung getroffen ist. Der Vorsitzende berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in denselben Fächern des Magisterstudienganges werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen. Die Anrechnung von Teilen der Magisterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Magisterarbeit angerechnet werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Fächern des Magisterstudienganges oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der Universität Tübingen im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der gültigen Zwischenprüfungsordnung bzw. gemäß § 16 der vorliegenden Magisterprüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, von der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt oder die Magisterarbeit nicht innerhalb der Abgabefrist oder einer gewährten Nachfrist einreicht.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall kann verlangt werden, daß ein ärztliches Attest vorgelegt wird. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die vorgebrachten Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt und dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Ergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Welche Hilfsmittel zulässig sind, bestimmen die Prüfer. Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Teilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Teilprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stört der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann er von den Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von fünf Arbeitstagen verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 2 und 3 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten innerhalb von fünf Arbeitstagen mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischennoten durch Auf- oder Abwertung der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Für die Berechnung der Gesamtnote gelten ergänzend die Regelungen in § 16.

§ 9 Art und Umfang der Magisterprüfung, Reihenfolge der Prüfungsleistungen

- (1) Die Magisterprüfung in den in § 2 Absatz 2 genannten Fächern besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 10 sowie im ersten Hauptfach aus der Magisterarbeit gemäß § 12 und einem Kolloquium gemäß § 14. Klausur(en) und mündliche Prüfung(en) im nichthistorischen Nebenfach bzw. in den nichthistorischen Nebenfächern oder im zweiten nichthistorischen Hauptfach sind entsprechend den jeweiligen Bestimmungen des betreffenden Faches entweder studienbegleitend oder veranstaltungsunabhängig abzulegen.
- (2) Die studienbegleitenden oder veranstaltungsunabhängigen Prüfungsleistungen im Hauptfach und in den Nebenfächern bzw. in beiden Hauptfächern müssen vor Anfertigung der Magisterarbeit erfolgreich erbracht werden. Das Kolloquium im ersten Hauptfach findet als letzte Prüfungsleistung nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens der Magisterarbeit statt, sofern diese mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Wird eines der in § 2 Absatz 2 genannten Fächer als Hauptfach gewählt, erfolgt der studienbegleitende Teil der Magisterprüfung in Form
- a) der erfolgreichen Teilnahme an drei Hauptseminaren (vgl. Besonderer Teil),
 - b) des Bestehens einer vierstündigen Klausur,
 - c) des Bestehens zweier jeweils 30minütiger mündlicher Prüfungen.

Die übrigen Studienanforderungen ergeben sich aus dem Studienplan.

Wird eines der in § 2 Absatz 2 genannten Fächer als Nebenfach gewählt, erfolgt die Magisterprüfung studienbegleitend in Form

- a) der erfolgreichen Teilnahme an zwei Hauptseminaren (vgl. Besonderer Teil),
- b) des Bestehens einer vierstündigen Klausur,
- c) des Bestehens einer 30minütigen mündlichen Prüfung.

Die übrigen Studienanforderungen ergeben sich aus dem Studienplan.

- (2) Die Klausur gemäß Absatz 1 b) und die mündliche(n) Prüfung(en) gemäß Absatz 1 c) sind im Rahmen unterschiedlicher geschichtswissenschaftlicher Vorlesungen jeweils am Ende des betreffenden Semesters zu absolvieren. Die Vorlesungen müssen aus unterschiedlichen Zeitabschnitten des Fachs gewählt werden (vgl. Besonderer Teil). Die Klausur wird vom Veranstalter der Vorlesung und einem weiteren habilitierten Mitglied des Lehrkörpers korrigiert und gemäß § 8 Absatz 1 bewertet. Die Note der Klausur ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Gutachter. Die mündliche(n) Prüfung(en) wird/werden vom Veranstalter der jeweiligen Vorlesung im Beisein eines promovierten Mitglieds des Lehrkörpers als Beisitzer abgenommen. Der Prüfer bewertet jeweils in Absprache mit dem Beisitzer die mündliche(n) Prüfung(en) mit einer Note gemäß § 8 Absatz 1. Die Gutachten über die Klausur und das Protokoll/die Protokolle der mündlichen Prüfung(en) sind unverzüglich dem Prüfungsamt zuzuleiten.

§ 11 Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Wird eine studienbegleitende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so besteht die Möglichkeit, die Prüfung am Beginn des nächsten Semesters einmal zu wiederholen.
- (2) Falls auch die Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird, hat der Studierende die Möglichkeit, eine Lehrveranstaltung aus demselben Teilbereich und die zugehörige Prüfung einmal zu wiederholen. Die Wiederholung muß im nächstmöglichen Semester erfolgen. Wer die Prüfungsleistung bzw. die Lehrveranstaltung innerhalb dieser Frist nicht erfolgreich abgeschlossen hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten. § 7 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 12 Magisterarbeit

- (1) Zulassung

Der Antrag auf Zulassung zum schriftlichen Teil der Magisterprüfung im ersten Hauptfach (Anfertigung der Magisterarbeit) ist schriftlich an den Dekan zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen: eine tabellarische Darstellung des Lebens- und Bildungsganges, das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung, das Studienbuch, das Zwischenprüfungszeugnis im Fach Geschichte, die Nachweise der studienbegleitend abgelegten Prüfungsleistungen gemäß § 10, der/die Nachweis(e), daß im nichthistorischen Nebenfach bzw. in den nichthistorischen Nebenfächern oder im zweiten Hauptfach die

vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, sowie der Nachweis der im Besonderen Teil geforderten Fremdsprachenkenntnisse.

Der Kandidat gilt als zum schriftlichen Teil der Magisterprüfung (Anfertigung der Magisterarbeit) zugelassen, wenn sein Antrag nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen vom Dekan schriftlich abgelehnt wird. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen, wie sie sich aus den Sätzen 1 und 2 ergeben, nicht erfüllt sind. Andere Ablehnungsgründe sind unzulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

- (2) Mit der Magisterarbeit muß die Fähigkeit nachgewiesen werden, einen Gegenstand des Hauptfaches mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse klar darzustellen.
- (3) Magisterarbeiten können nur von Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten sowie wissenschaftlichen Mitarbeitern gemäß § 50 Abs.4 UG vergeben und betreut werden. Die Aufgabe für die Magisterarbeit wird spätestens vier Wochen nach der Zulassung zu dieser Teilprüfung vom Betreuer gestellt. Der Kandidat soll das Thema mit dem Betreuer absprechen. Das Thema ist so zu stellen, daß die Arbeit innerhalb von sechs Monaten angefertigt werden kann. Der Betreuer teilt dem Prüfungsamt unverzüglich das Thema und den Tag der Themenstellung schriftlich mit.
- (4) Zur Begutachtung der Magisterarbeit bestellt der Dekan einen Professor und einen weiteren Professor, Hochschul- oder Privatdozenten oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 50 Abs.4 UG. Eines der Gutachten wird in der Regel vom Betreuer angefertigt. Die Gutachten sind innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung der Arbeit unabhängig voneinander zu erstatten. Der Dekan kann diese Frist auf begründeten Antrag verlängern. Die Note der Magisterarbeit ergibt sich gemäß § 8 aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Gutachtern vergebenen Noten.
- (5) Die Magisterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen; über Ausnahmen entscheidet der Dekan nach Anhörung des Betreuers. Die Arbeit soll maschinenschriftlich abgefaßt, geheftet oder gebunden und mit Seitenzahlen versehen sein. Sie soll im allgemeinen einen Umfang von 50-80 Seiten haben.
- (6) Die Arbeit ist spätestens sechs Monate nach dem Tag der Themenstellung in zwei Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen. Das Thema kann nur einmal mit Einwilligung des Dekans und des Betreuers und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. längere Krankheit) kann auf Antrag eine Nachfrist bis zu drei Monaten gewährt werden. § 3 Absatz 8 Satz 3 – 8 gilt entsprechend.
- (7) Mit der Magisterarbeit ist eine Erklärung darüber einzureichen, daß die Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der in der Arbeit genannten Hilfsmittel verfaßt wurde. Die Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach aus anderen Werken übernommen sind, müssen unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht werden.

§ 13 Wiederholung der Magisterarbeit

- (1) Ist die Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie als nicht ausreichend, so ist für eine Wiederholung auf Antrag ein neues Thema zu stellen. Die Meldung zur Wiederholungsprüfung muß innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgen. § 12 gilt mit der Maßgabe, daß eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit außer in begründeten Fällen nur zulässig ist, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen.
- (2) Ist die Magisterarbeit endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie endgültig als nicht ausreichend, so ist das Prüfungsverfahren abzuschließen. Die Magisterprüfung ist in diesem Fall insgesamt „nicht bestanden“. Der Dekan erteilt dem Kandidaten hierüber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 14 Kolloquium

- (1) Wurde die Magisterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, so ist der Kandidat zum Kolloquium (Prüfungsgespräch) im (ersten) Hauptfach zugelassen und hat sich diesem innerhalb von drei Monaten nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens der Magisterarbeit zu unterziehen.
- (2) Das Kolloquium wird von den Gutachtern der Magisterarbeit abgenommen. Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs wird eine Niederschrift angefertigt, welche die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festhält.
- (3) Das Kolloquium dauert etwa 30 Minuten. Dabei soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen im (ersten) Hauptfach erworben hat. Vom Kandidaten angegebene Interessenschwerpunkte sind zu berücksichtigen.
- (4) Nach Abschluß des Kolloquiums geben die Prüfer eine Note gemäß § 8 Absatz 1. Die Note ist in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist von den Prüfern zu unterzeichnen.
- (5) Wird das Kolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sich der Kandidat innerhalb von drei Monaten einer Wiederholungsprüfung unterziehen.

§ 15 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich auf Antrag in weiteren als den gewählten Prüfungsfächern (Zusatzfächern) einer zusätzlichen Prüfung als Haupt- oder Nebenfachprüfung unterziehen, sofern seine bisherigen Studien- oder Prüfungsleistungen erwarten lassen, daß hierdurch die geltende Regelstudienzeit nicht überschritten wird.

- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.
- (3) Eine Prüfung in Zusatzfächern kann auch nach Abschluß der Magisterprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt werden. In diesem Fall wird über die zusätzliche Prüfung ein besonderes Zeugnis ausgestellt. Es gelten die Bestimmungen für die Magisterprüfung entsprechend.

§ 16 Ergebnis der Magisterprüfung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn jeder ihrer Teile mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Nach Abschluß aller Prüfungen setzt der Dekan die Gesamtnote der Magisterprüfung auf folgende Weise fest:
 - a) die Note für die Magisterarbeit wird doppelt gewichtet,
 - b) die Fachnote in jedem Hauptfach wird jeweils doppelt gewichtet,
 - c) die Fachnoten in den Nebenfächern werden jeweils einfach gewichtet.

Das arithmetische Mittel aus a) und b) bzw. a), b) und c) ergibt den numerischen Wert der Gesamtnote. § 8 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- (3) Die Fachnote im geschichtswissenschaftlichen Hauptfach ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der jeweils einfach gewichteten Noten der drei Hauptseminare gemäß § 10 Absatz 1 a), der jeweils einfach gewichteten Noten der beiden mündlichen Prüfungen gemäß § 10 Absatz 1 c) und gegebenenfalls des Kolloquiums gemäß § 14 sowie der dreifach gewichteten ungerundeten Note der Klausur gemäß § 10 Absatz 1 b). § 8 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Fachnote im geschichtswissenschaftlichen Nebenfach ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der jeweils einfach gewichteten Noten der zwei Hauptseminare gemäß § 10 Absatz 1 a), der doppelt gewichteten Note der mündlichen Prüfung gemäß § 10 Absatz 1 c) und der doppelt gewichteten ungerundeten Note der Klausur gemäß § 10 Absatz 1 b). § 8 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 17 Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Magisterprüfung wird vom Dekan ein Zeugnis ausgestellt, das die Teilnoten und die Fachnoten in allen Prüfungsfächern sowie die Gesamtnote der Magisterprüfung gemäß § 16 Absatz 2 enthält. Auf Antrag des Absolventen können inhaltliche Schwerpunkte bei den Prüfungsleistungen als Zusatz zur Bezeichnung der Prüfungsfächer im Zeugnis vermerkt werden. Inhaltliche (auf bestimmte Zeitabschnitte, Regionen oder Sachgebiete bezogene) Schwerpunkte sind gegeben, wenn zwei Hauptseminare und mindestens zwei sonstige Prüfungsleistungen (darunter die Magisterarbeit) aus ein und

demselben Teilgebiet des Prüfungsfachs (Zeitabschnitt, Region oder Sachgebiet) erfolgreich absolviert wurden. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten Prüfungsleistung anzugeben.

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Absolventen eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Grades „Magister Artium“ bzw. „Magistra Artium“ bescheinigt wird. Die Urkunde wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Mit der Aushändigung der Prüfungsurkunde erhält der Kandidat das Recht zur Führung des akademischen Grades „Magister Artium“ bzw. „Magistra Artium“ (M. A.).

§ 18 Ungültigkeit der Prüfung, Entziehung des Magistergrads

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) Dem Absolventen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht ausreichend“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidat hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens die das Prüfungsverfahren betreffenden Prüfungsakten einzusehen.
- (2) Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist an den Dekan zu richten. Ort und Zeit der Einsichtnahme wird vom Dekan bestimmt; sie soll im Prüfungsamt erfolgen und findet unter Aufsicht statt.

§ 20 Verbleib der Prüfungsunterlagen

- (1) Die Studienbücher, Zeugnisse und Bescheinigungen gemäß § 12 Absatz 1, ggf. auch die bei der Meldung zur Magisterprüfung mit eingereichten früher veröffentlichten wissen-

schaftlichen Arbeiten, werden nach Abschluß des Prüfungsverfahrens an den Kandidaten zurückgegeben.

- (2) Von den zwei eingereichten Exemplaren der schriftlichen Hausarbeit verbleibt im Falle der Annahme eines beim betreffenden Institut oder Seminar, im Falle der Ablehnung bei den Akten des Prüfungsamts. Das zweite Exemplar wird an den Kandidaten zurückgegeben.
- (3) Alle übrigen Prüfungsunterlagen verbleiben bei den Akten des Prüfungsamts.

§ 21 Verfahren in Zweifelsfällen

In allen Streitfällen, die sich auf diese Magisterprüfungsordnung beziehen, sowie über deren Auslegung entscheidet im Rahmen der Zuständigkeit der Fakultät der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 22 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Magisterstudiengänge der Geschichtswissenschaftlichen Fakultät vom 18. Mai 1995 (W.u.F. 7, 1995, S. 213) außer Kraft. Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung für das Fach Historische Hilfswissenschaften zugelassen wurden, gilt bis zum Abschluß ihres Studiums die Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Magisterstudiengänge der Geschichtswissenschaftlichen Fakultät vom 18. Mai 1995 weiter.
- (2) Wer vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die Zwischenprüfung im Fach Geschichte ablegt, kann sich innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Magisterstudiengänge der Geschichtswissenschaftlichen Fakultät vom 18. Mai 1995 prüfen lassen. Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung in einem der in § 2 Absatz 2 genannten Fächer an der Universität Tübingen zugelassen wurden, die Zwischenprüfung in diesem Fach aber noch nicht abgelegt haben, gilt diese Prüfungsordnung mit Ausnahme von § 3 Absatz 2 – 10. Auf diese Studierenden findet die Ordnung der Universität Tübingen für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien vom 1. September 1976 (K.u.U. 1976, S. 2425) in Verbindung mit den speziellen Anforderungen an Fremdsprachenkenntnissen gemäß Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Magisterstudiengänge der Geschichtswissenschaftlichen Fakultät vom 18. Mai 1995, Besonderer Teil, noch längstens drei Jahre Anwendung. Für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung erstmals an der Universität Tübingen in einem der in § 2 Absatz 2 genannten Fächer zugelassen werden, gilt diese Prüfungsordnung ohne Einschränkung.
- (3) Ist der Kandidat bereits vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zur Prüfung zugelassen, so kann die Prüfung nur nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Magisterstudiengänge der Geschichtswissenschaftlichen Fakultät vom 18. Mai 1995 durchgeführt werden.

II. Besonderer Teil

Alte Geschichte

§ 1 Studiumumfang

Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen einschließlich der Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden beträgt im Hauptfach höchstens 72, im Nebenfach höchstens 36 Semesterwochenstunden.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

(1) Nachzuweisende Sprachkenntnisse

Im Hauptfach: Großes Latein oder Lateinkenntnisse, die den Anforderungen des Großen Latinums entsprechen, sowie Graecum beziehungsweise entsprechende Kenntnisse im Griechischen und einer modernen Fremdsprache, in der Regel im Englischen, die zur Lektüre wissenschaftlicher Texte und Bearbeitung von Quellen in diesen Sprachen ausreichen.

Im Nebenfach: Latein oder Lateinkenntnisse, die den Anforderungen des Latinums entsprechen, und einer modernen Fremdsprache, in der Regel im Englischen. Ferner sind Kenntnisse im Griechischen oder einer zweiten modernen Fremdsprache mit den oben beschriebenen Anforderungen erforderlich.

(2) Leistungsnachweise

Im Hauptfachstudium nach der Zwischenprüfung erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren aus der alten Geschichte, von denen mindestens eines der griechischen Geschichte und eines der römischen Geschichte (römische Geschichte, Geschichte der Spätantike) entnommen sein muß.

Im Nebenfachstudium nach der Zwischenprüfung erfolgreiche Teilnahme an zwei Hauptseminaren aus der alten Geschichte nach freier Wahl.

§ 3 Prüfungsanforderungen

(1) Vertiefte, auf das Studium von Quellen und maßgeblichen Darstellungen gegründete Kenntnis

im Hauptstudium: je eines größeren Zeitabschnitts aus der griechischen und römischen Geschichte sowie der Geschichte der Spätantike;

im Nebenfachstudium: je eines größeren Zeitabschnitts aus zwei verschiedenen Teilbereichen der alten Geschichte.

An die Stelle von Zeitabschnitten aus der allgemeinen Geschichte können Sachgebiete aus der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, der Verfassungsgeschichte oder vergleichbarer Sonderbereiche aus unterschiedlichen Zeitabschnitten der alten Geschichte treten.

- (2) Vertrautheit mit historischen Methoden und Kenntnis wichtiger Hilfsmittel, insbesondere in den gewählten Prüfungsgebieten.
- (3) Fähigkeit, die gewählten Prüfungsgebiete sinnvoll in den Gesamtrahmen des Faches einzuordnen.

Mittelalterliche Geschichte

§ 4 Studienumfang

Die Bestimmungen in § 1 gelten entsprechend.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- (1) Nachzuweisende Sprachkenntnisse

Im Hauptfach: Großes Latein oder Lateinkenntnisse, die den Anforderungen des Großen Latinums entsprechen, sowie Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen (darunter Englisch), die zur Lektüre wissenschaftlicher Texte und Bearbeitung von Quellen in diesen Sprachen ausreichen.

Im Nebenfach: Latein oder Lateinkenntnisse, die den Anforderungen des Latinums entsprechen. Die Angaben zu den modernen Sprachen in Satz 1 gelten entsprechend.

- (2) Leistungsnachweise

Im Hauptfachstudium nach der Zwischenprüfung erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren aus der mittelalterlichen Geschichte, von denen mindestens zwei verschiedenen Teilbereichen (Früh-, Hoch- und Spätmittelalter) entnommen sein müssen und höchstens eines überwiegend dem Bereich der historischen Hilfswissenschaften entstammen darf.

Im Nebenfachstudium nach der Zwischenprüfung erfolgreiche Teilnahme an zwei Hauptseminaren aus der mittelalterlichen Geschichte nach freier Wahl.

§ 6 Prüfungsanforderungen

- (1) Vertiefte, auf das Studium von Quellen und maßgeblichen Darstellungen gegründete Kenntnis
im Hauptfachstudium: je eines größeren Zeitabschnitts aus der Geschichte des Früh-, Hoch- und Spätmittelalters;
im Nebenfachstudium: je eines größeren Zeitabschnitts aus zwei verschiedenen Teilbereichen der mittelalterlichen Geschichte.
An die Stelle von Zeitabschnitten aus der allgemeinen Geschichte können Sachgebiete aus der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, der Verfassungsgeschichte oder vergleichbarer Sonderbereiche aus unterschiedlichen Zeitabschnitten der mittelalterlichen Geschichte treten.
- (2) Die Bestimmungen in § 3 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

Neuere und neueste Geschichte

§ 7 Studiumumfang

Die Bestimmungen in § 1 gelten entsprechend.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- (1) Nachzuweisende Sprachkenntnisse
Im Haupt- und Nebenfach: Latinum oder Lateinkenntnisse, die den Anforderungen des Latinums entsprechen, und Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen (darunter Englisch), die zur Lektüre wissenschaftlicher Texte und Bearbeitung von Quellen in diesen Sprachen ausreichen. Wird die Magisterarbeit im Bereich der osteuropäischen Geschichte angefertigt, sind ausreichende Kenntnisse in der betreffenden osteuropäischen Sprache nachzuweisen.
- (2) Leistungsnachweise
Im Hauptfachstudium nach der Zwischenprüfung erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren aus der neueren und neuesten Geschichte, von denen eines der frühen Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert) und eines der neueren Zeit (von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart) entnommen sein muß. Das dritte Hauptseminar kann aus dem Gesamtgebiet der neueren und neuesten Geschichte frei gewählt werden. Höchstens zwei Hauptseminare dürfen die Geschichte ein und desselben Landes oder Landesteils (z. B. Südwestdeutschlands) bzw. ein und derselben Region (z. B. Osteuropas, Nordamerikas) oder ein und dasselbe Sachgebiet (z. B. Wirtschaftsgeschichte) behandeln; höchstens eines darf überwiegend dem Bereich der historischen Hilfswissenschaften entstammen.
Im Nebenfachstudium erfolgreiche Teilnahme an zwei Hauptseminaren, von denen eines der frühen Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert) und eines der neueren Zeit (von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart) entnommen sein muß.

§ 9 Prüfungsanforderungen

- (1) Vertiefte, auf das Studium der Quellen und maßgeblichen Darstellungen gegründete Kenntnis
im Hauptfachstudium je eines größeren Zeitabschnitts aus der Geschichte des 16. bis 18. Jahrhunderts, des 19. Jahrhunderts und des 20. Jahrhunderts;
im Nebenfachstudium je eines größeren Zeitabschnitts aus der Geschichte des 16. bis 18. Jahrhunderts sowie des 19. oder 20. Jahrhunderts.
An die Stelle von Zeitabschnitten aus der allgemeinen Geschichte können Sachgebiete aus der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, der Verfassungsgeschichte oder vergleichbare Sonderbereiche aus unterschiedlichen Zeitabschnitten der neueren und neuesten Geschichte treten.
- (2) Die Bestimmungen in § 3 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

Tübingen, den 1. März 2002

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bakkalaureatsstudiengang Geschichte vom 1. März 2002

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 und § 51 Absatz 1 des Universitätsgesetzes i. d. F. vom 1. Februar 2000 hat der Senat der Universität Tübingen am 27. September 2001 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 1. März 2002 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung, der Grad eines Bakkalaureus Artium (B. A.)
- § 2 Struktur und Aufbau des Bakkalaureatsstudiengangs, Regelstudienzeit, Gesamtumfang des Studiums
- § 3 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Leistungspunkte
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 7 Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungen
- § 8 Zwischenprüfung, Orientierungsprüfung
- § 9 Art und Umfang der Bakkalaureatsprüfung
- § 10 Ergebnis der Bakkalaureatsprüfung, Bestehen und Nichtbestehen, Bildung der Gesamtnote
- § 11 Zeugnis und Urkunde
- § 12 Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Verbleib der Unterlagen und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 Inkrafttreten

Anhang

1. Vergabe von Leistungspunkten für unterschiedliche Lehrveranstaltungstypen
2. Lehrveranstaltungen zum Erwerb überfachlicher, berufsfeldorientierter Qualifikationen
3. Studienplan

Anmerkung: Im folgenden werden aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und Konvention bei Personen die männlichen Substantivformen verwendet. Gemeint sind immer beide Geschlechter.

§ 1 Zweck der Prüfung, der Grad eines Bakkalaureus Artium (B. A.)

- (1) Die Bakkalaureatsprüfung bildet den ersten akademischen Abschluß im Studienfach Geschichte. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen der Geschichtswissenschaft beherrschen, elementare Forschungsergebnisse sowie die Zusammenhänge der Teilbereiche überblicken und die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben, um auf Berufsfeldern, die historische Sachkenntnis und Methodenkompetenz voraussetzen, tätig sein zu können.
- (2) Nach bestandener Bakkalaureatsprüfung verleiht die Fakultät für Philosophie und Geschichte den akademischen Grad „Bakkalaureus Artium“ bzw. „Bakkalaura Artium“ (B. A.).

§ 2 Struktur und Aufbau des Bakkalaureatsstudiengangs, Regelstudienzeit, Gesamtumfang des Studiums

- (1) Im Bakkalaureatsstudiengang muß neben dem Hauptfach Geschichte ein Nebenfach gewählt werden; außerdem sind Lehrveranstaltungen zum Erwerb überfachlicher, berufsfeldorientierter Qualifikationen zu besuchen. Das Nähere regelt der Studienplan.
- (2) Als Nebenfach können die Fächer Philosophie, Geographie, Informatik, Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Evangelische Theologie, Katholische Theologie und Teilgebiete der Rechtswissenschaft sowie alle Fächer der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften, der Neuphilologischen Fakultät und der Fakultät für Kulturwissenschaften gewählt werden, sofern die betreffende Fakultät hierzu ihre Zustimmung erteilt. Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsverfahren richten sich im Grundstudium nach den betreffenden Zwischenprüfungs- oder Vordiplomordnungen, im Hauptstudium nach den Bestimmungen in Anhang III. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuß, wenn dies mit Rücksicht auf beruflich begründbare Ziele sachgemäß ist, außer den vorstehend aufgeführten Fächern auf Antrag des Kandidaten mit Zustimmung der jeweiligen Fakultät auch andere Fachgebiete als Nebenfach zulassen.
- (3) Das Bakkalaureatsstudium gliedert sich in das Grundstudium von in der Regel vier Semestern und das Hauptstudium von in der Regel zwei Semestern. Das Grundstudium beinhaltet die studienbegleitende Orientierungsprüfung (vgl. § 8 Absatz 7) und wird mit der studienbegleitenden Zwischenprüfung abgeschlossen (vgl. § 8); das Hauptstudium wird mit der studienbegleitenden Bakkalaureatsprüfung (vgl. §§ 9 ff.) abgeschlossen.
- (4) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der studienbegleitenden Bakkalaureatsprüfung sechs Semester. Studienzeiten zum nachträglichen Erwerb der in § 8 Absatz 8 geforderten Lateinkenntnisse werden im Umfang eines Semesters nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Der Studienplan stellt sicher, daß das Studium einschließlich der Prüfungsleistungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

- (5) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Bakkalaureatsstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen einschließlich der Lehrveranstaltungen nach freier Wahl beträgt in der Regel 120 Semesterwochenstunden (180 Leistungspunkte): 72 SWS (ca. 120 Leistungspunkte) im Hauptfach, 36 SWS (ca. 42 Leistungspunkte) im Nebenfach und 12 SWS (ca. 18 Leistungspunkte) für Lehrveranstaltungen zum Erwerb überfachlicher, berufsfeldorientierter Qualifikationen. Für den Erwerb der Leistungspunkte gilt § 3 Absatz 3 – 5. Das Nähere regelt der Studienplan.

§ 3 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Leistungspunkte

- (1) Für die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

Zur differenzierten Bewertung können Zwischennoten durch Auf- oder Abwertung der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

- (3) Den Studien- und Prüfungsleistungen in den verschiedenen Studienabschnitten sind in Anlehnung an das europäische Kredittransfer-System ECTS Leistungspunkte zugeordnet. Sie spiegeln die Arbeitsmenge wider, die jede Lehrveranstaltung im Verhältnis zur gesamt-

ten Studienleistung eines Semesters erfordert. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die verschiedenen Lehrveranstaltungsformen ergibt sich aus der Übersicht im Anhang.

- (4) Die Leistungspunkte werden nur nach erfolgreichem Abschluß der Lehrveranstaltungen vergeben. Als erfolgreich absolviert gilt eine Lehrveranstaltung, wenn die geforderten Studien- oder Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (5) Im Grundstudium sind in der Regel insgesamt 120, im Hauptstudium in der Regel insgesamt 60 Leistungspunkte zu erwerben. Zur Aufteilung der Leistungspunkte zwischen Hauptfach, Nebenfach und überfachlichen, berufsfeldorientierten Lehrveranstaltungen vgl. § 2 Absatz 5. Das Nähere regelt der Studienplan. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des Kandidaten der Prüfungsausschuß.

§ 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bakkalaureatsstudiengangs Geschichte an der Universität Tübingen im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 5 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Zwischenprüfung und der Bakkalaureatsprüfung ist der vom Fakultätsrat bestellte Prüfungsausschuß zuständig. Er besteht aus drei Professoren und zwei promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitern. Ein Vertreter der Studierenden tritt mit beratender Stimme hinzu. Den Vorsitz führt der Dekan oder ein von ihm bestellter Vertreter. Die Amtszeit der Lehrenden beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und trifft sämtliche Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens, für die keine besondere Regelung getroffen ist. Der Vorsitzende berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund zu dem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuß die vorgebrachten Gründe an, so wird von ihm ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Wird eine studienbegleitende Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so besteht die Möglichkeit, die Prüfung am Beginn des nächsten Semesters einmal zu wiederholen.
- (2) Falls auch die Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wird, hat der Studierende die Möglichkeit, eine Lehrveranstaltung aus demselben Teilbereich und die zugehörige Prüfung einmal zu wiederholen. Die Wiederholung muß im nächstmöglichen Semester erfolgen. Wer die Prüfungsleistung bzw. die Lehrveranstaltung innerhalb dieser Frist nicht erfolgreich abgeschlossen hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten. § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Zwischenprüfung, Orientierungsprüfung

- (1) Für die Zwischenprüfung im Hauptfach Geschichte gelten der Allgemeine Teil der Zwischenprüfungsordnung für die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien entsprechend sowie die in Absatz 2 – 10 geregelten fachspezifischen Bestimmungen. Im Nebenfach sind für die Zwischenprüfung oder den entsprechenden Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums die diesbezüglichen Regelungen der zuständigen Fakultät maßgeblich. Wird Geschichte oder ein Teilbereich der Geschichte als Nebenfach in Bakkalaureatsstudiengängen anderer Fakultäten oder Fächer gewählt, gelten hierfür der Allgemeine Teil und die fachspezifischen Bestimmungen für das Beifach Geschichte der Zwischenprüfungsordnung für die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien entsprechend.
- (2) Die Zwischenprüfung im Hauptfach Geschichte ist studienbegleitend bis zum Ende des vierten, im Falle des nachträglichen Erwerbs erforderlicher Lateinkenntnisse bis zum Ende des fünften Fachsemesters abzulegen. Sie erfolgt in Form
- a) der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar zur alten, mittelalterlichen und neueren oder neuesten Geschichte (Prüfungsleistungen in der Regel: Referat und Hausarbeit),
 - b) der erfolgreichen Teilnahme an drei Übungen zu mindestens zwei unterschiedlichen Teilbereichen (Epochen) der Geschichte, darunter mindestens eine aus dem Bereich der für die Geschichtswissenschaft bedeutsamen Theorien, Historiographiegeschichte, Methodenlehre oder historischen Hilfswissenschaften,

- c) des Bestehens je einer 90minütigen Klausur (in der Regel: Interpretation eines Quellentextes) zur alten, mittelalterlichen und neueren oder neuesten Geschichte,
- d) des Bestehens je einer 15minütigen mündlichen Prüfung über zwei unterschiedliche Epochen (Altertum, Mittelalter, Neuzeit).

Die übrigen Studienanforderungen ergeben sich aus dem Studienplan.

- (1) Die Klausuren gemäß Absatz 2 c) sind im Rahmen der Proseminare gemäß Absatz 2 a) am Ende der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters zu schreiben. Sie werden von den Veranstaltern der Proseminare korrigiert und gemäß § 3 Absatz 1 bewertet. Die Veranstalter müssen promovierte Mitglieder des planmäßigen Lehrkörpers sein (§ 50 Abs.4 UG).
- (2) Die mündlichen Prüfungen gemäß Absatz 2 d) sind im Rahmen geschichtswissenschaftlicher Vorlesungen am Ende der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters abzulegen. Sie werden von den Veranstaltern der Vorlesungen abgenommen und gemäß § 3 Absatz 1 bewertet. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Der Antrag auf Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses ist schriftlich an den Dekan zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen: das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung, das Studienbuch, die Nachweise der Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2, der Nachweis der Orientierungsprüfung gemäß Absatz 7 sowie der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse gemäß Absatz 8.
- (4) Wer die Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 nicht spätestens am Ende des fünften Fachsemesters, im Falle des nachträglichen Erwerbs erforderlicher Lateinkenntnisse bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
 Für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, kann die Antragsfrist um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
 Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Antragsfrist um bis zu zwei Semester verlängert werden. Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr bestimmten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen und die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Absatz 2 und des § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes entscheidet der Prüfungsausschuß auf schriftlichen Antrag.
- (7) Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend bis zum Ende des zweiten Fachsemesters abgelegt. Sie besteht aus einer der Klausuren gemäß Absatz 2 c) und einer der mündlichen Prüfungen gemäß Absatz 2 d). Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens am Ende des dritten Fachsemesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Absatz 6 Satz 2 – 7 gilt entsprechend.

Auf Antrag des Studierenden erhält er vom Prüfungsamt der Fakultät eine Bescheinigung der erfolgreich abgelegten Orientierungsprüfung.

(8) Sprachkenntnisse

Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind das Latein oder Lateinkenntnisse, die dem Latein entsprechen, sowie Kenntnisse in Englisch und Französisch nachzuweisen, die zur Lektüre wissenschaftlicher Texte und Bearbeitung von Quellen in diesen Sprachen ausreichen. Anstelle des Französischen können gegebenenfalls auch Kenntnisse in einer anderen Fremdsprache nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch das Abiturzeugnis oder entsprechende Dokumente (z. B. Bescheinigungen über erfolgreich besuchte Kurse des Fachsprachenzentrums).

(9) Bildung der Fachnote, Bestehen der Zwischenprüfung

Die Note der Zwischenprüfung im Hauptfach Geschichte ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der jeweils doppelt gewichteten Noten der Proseminare gemäß Absatz 2 a) und der jeweils einfach gewichteten Noten der Klausuren gemäß Absatz 2 c) sowie der mündlichen Prüfungen gemäß Absatz 2 d). § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden wurden.

(10) Zwischenprüfungszeugnis

Im Zeugnis über die im Hauptfach Geschichte bestandene Zwischenprüfung sind neben der Fachnote die Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 und die hierfür erzielten Noten aufzuführen.

§ 9 Art und Umfang der Bakkalaureatsprüfung

(1) Die Bakkalaureatsprüfung wird studienbegleitend bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgelegt. § 8 Absatz 6 Satz 2 – 7 gilt entsprechend.

(2) Im Hauptfach Geschichte erfolgt die Bakkalaureatsprüfung in Form

- a) der erfolgreichen Teilnahme an je einem Hauptseminar zu zwei unterschiedlichen Teilbereichen (Epochen) der Geschichte (Altertum, Mittelalter, Neuzeit),
- b) des Bestehens einer vierstündigen Klausur,
- c) des Bestehens einer 30minütigen mündlichen Prüfung.

Die übrigen Studienanforderungen ergeben sich aus dem Studienplan.

Wird Geschichte oder ein Teilbereich der Geschichte als Nebenfach in Bakkalaureatsstudiengängen anderer Fakultäten oder Fächer gewählt, erfolgt die Bakkalaureatsprüfung in

Form der erfolgreichen Teilnahme an einem Hauptseminar aus dem Gesamtbereich oder aus dem gewählten Teilbereich der Geschichte nach freier Wahl des Kandidaten.

- (3) Die Klausur gemäß Absatz 2 b) und die mündliche Prüfung gemäß Absatz 2 c) sind jeweils im Rahmen unterschiedlicher Vorlesungen am Ende des betreffenden Semesters zu absolvieren. Die Vorlesungen müssen aus unterschiedlichen Teilbereichen (Epochen) der Geschichte (Altertum, Mittelalter, Neuzeit) gewählt werden. Die Klausur wird vom Veranstalter der Vorlesung und einem weiteren habilitierten Mitglied des Lehrkörpers korrigiert und gemäß § 3 Absatz 1 bewertet. Die Note der Klausur ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Gutachter. Die mündliche Prüfung wird vom Veranstalter der Vorlesung im Beisein eines promovierten Mitglieds des Lehrkörpers als Beisitzer abgenommen. Der Prüfer bewertet in Absprache mit dem Beisitzer die mündliche Prüfung mit einer Note gemäß § 3 Absatz 1. Die Gutachten über die Klausur und das Protokoll der mündlichen Prüfung sind unverzüglich dem Prüfungsamt zuzuleiten.
- (4) Im Nebenfach erfolgt die Bakkalaureatsprüfung in Form der erfolgreichen Teilnahme an einem der im Studienplan des betreffenden Fachs vorgeschriebenen Hauptseminare nach freier Wahl des Kandidaten.
- (5) Der Antrag auf Ausstellung des Bakkalaureatsprüfungszeugnisses ist schriftlich an den Dekan zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen: das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung, das Studienbuch, die Zwischenprüfungszeugnisse (oder Äquivalente) im Haupt- und im Nebenfach, die Nachweise der Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 – 4 sowie der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei der im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der überfachlichen, berufsfeldorientierten Qualifikationen.

§ 10 Ergebnis der Bakkalaureatsprüfung, Bestehen und Nichtbestehen, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Bakkalaureatsprüfung ist bestanden, wenn jeder ihrer Teile mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Der Dekan stellt aufgrund der eingereichten Nachweise die Gesamtnote der Bakkalaureatsprüfung fest. Diese ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einfach gewichteten ungerundeten Note der Zwischenprüfung im Hauptfach, der jeweils doppelt gewichteten Noten der beiden Hauptseminare im Hauptfach (§ 9 Absatz 2 a), der jeweils doppelt gewichteten Noten der Klausur (§ 9 Absatz 2 b) und der mündlichen Prüfung im Hauptfach (§ 9 Absatz 2 c) sowie des einfach gewichteten arithmetischen Mittels der ungerundeten Note der Zwischenprüfung (oder des Äquivalents) im Nebenfach und der Note des Hauptseminars im Nebenfach (§ 9 Absatz 4). § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Ist die Bakkalaureatsprüfung in Teilen nicht bestanden oder gilt sie als in Teilen nicht bestanden, so erteilt der Dekan dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben muß, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und

innerhalb welcher Frist die Bakkalaureatsprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Hat der Kandidat die Bakkalaureatsprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Dekan dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird dem Kandidaten außerdem eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 11 Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Bakkalaureatsprüfung ist vom Dekan unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die Teilnoten sowie die Gesamtnote der Bakkalaureatsprüfung enthält. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten Prüfungsleistung anzugeben.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Absolventen eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Grades „Bakkalaureus Artium“ bzw. „Bakkalaurea Artium“ bescheinigt wird. Die Urkunde wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Mit der Aushändigung der Prüfungsurkunde erhält der Kandidat das Recht zur Führung des akademischen Grades „Bakkalaureus Artium“ bzw. „Bakkalaurea Artium“ (B. A.).

§ 12 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) Dem Absolventen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bakkalaureus-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht ausreichend“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 13 Verbleib der Unterlagen und Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Studienbücher und die anderen zur Meldung eingereichten Unterlagen, gegebenenfalls auch die bei der Meldung zur Bakkalaureatsprüfung mit eingereichten früher veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten, werden nach Abschluß der Prüfung an den Absolventen zurückgegeben. Die übrigen Unterlagen kommen zu den Prüfungsakten.

- (2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und die Prüfungsprotokolle gewährt. Über den Antrag entscheidet der Dekan.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Tübingen, den 1. März 2002

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

Anhang I

Vergabe von Leistungspunkten für unterschiedliche Lehrveranstaltungstypen:

	LP
• 2st. Übung/Repetitorium/Kurs (mit bescheinigter Studienleistung)	6
• mind. vierwöchiges studiengangbezogenes Praktikum (mit Praktikumsbericht)	6
• 2st. Vorlesung mit 15min. mündlicher Prüfung	6
• 2-3st. Proseminar im Nebenfach	8
• 2-3st. geschichtswissenschaftliches Proseminar mit Klausur	12
• 2-3st. Hauptseminar	12
• 2st. Vorlesung mit 30min. mündlicher Prüfung oder 4st. Klausur	9

Im Vollzeitstudium sind pro Studienjahr im Durchschnitt insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) zu erbringen.

Anhang II

Lehrveranstaltungen zum Erwerb überfachlicher, berufsfeldorientierter Qualifikationen:

Als Lehrveranstaltungen zum Erwerb überfachlicher, berufsfeldorientierter Qualifikationen gelten insbesondere Veranstaltungen, die der Vermittlung folgender Kompetenzen dienen:

- Argumentationskompetenz (z. B. Veranstaltungen des Philosophischen Seminars zur Methodik der Begriffsbildung und des Begründens)
- Präsentationskompetenz (z. B. Veranstaltungen des Seminars für Allgemeine Rhetorik aus dem Gebiet „Praxis- und Schreibseminare“),
- Medienkompetenz (z. B. Veranstaltungen des Zentrums für Datenverarbeitung)
- Sprachkompetenz (z. B. Veranstaltungen der Neuphilologischen Fakultät, des Fachsprachenzentrums, des Philologischen Seminars oder der Lehrbeauftragten des Historischen Seminars zum Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen)
- Einblick in die berufliche Praxis (mindestens vierwöchige studiengangbezogene Praktika).

Auf begründeten Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuß auch andere Lehrveranstaltungen als der überfachlichen, berufsfeldorientierten Qualifikation dienlich anerkennen.